

Beamtengesetz

Änderung vom 24. März 2000

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 14. Dezember 1998¹,
beschliesst:

I

Das Beamten-gesetz vom 30. Juni 1927² wird wie folgt geändert:

Ingress

...

gestützt auf Artikel 85 Ziffern 1 und 3 der Bundesverfassung³,

...

Art. 6 Abs. 3

³ Der Bundesrat wird ermächtigt, die Amtsdauer der Beamtinnen und Beamten auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens einer neuen gesetzlichen Regelung der Arbeitsverhältnisse beim Bund zu beenden und die Überführung des Bundespersonals in das neue Arbeitsverhältnis zu regeln.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹ BBl 1999 1597

² SR 172.221.10

³ Diesen Bestimmungen entspricht Artikel 173 Absatz 2 der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS 1999 2556).

Nationalrat, 24. März 2000

Der Präsident: Seiler
Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 24. März 2000

Der Präsident: Schmid Carlo
Der Sekretär: Lanz

Datum der Veröffentlichung: 11. April 2000⁴

Ablauf der Referendumsfrist: 20. Juli 2000

10199